

# Professionalisierung, Ausdifferenzierung von Funktionssystemen, Inklusion

## I Frühmoderne Professionen

Die Vorstellung, daß es eine besondere Art von Berufen gibt, die man *Professionen* nennt, ist nur vor dem Hintergrund der europäischen Gesellschafts- und Wissenschaftsgeschichte angemessen zu verstehen. Mit dem Begriff der Profession waren bestimmte – vor anderen ausgezeichnete – akademische Berufe gemeint, und der Gesichtspunkt, der diese Berufe hervortreten ließ, war zunächst, daß sie mit einem Korpus gelehrten Wissens befaßt sind, in den man an der Universität sozialisiert wird. Insofern waren die Professionen der Zahl und der Rangordnung nach mit den höheren Fakultäten der spätmittelalterlichen und frühmodernen europäischen Universität identisch (Theologie, Recht, Medizin)<sup>1</sup>. Unter diesen Prämissen galt vielfach schon in der Frühmoderne, daß sich die Frage nach der gesellschaftlichen Stellung des Lehrerstandes (als der vierten denkbaren Profession) daran bemaß, ob man vielleicht auch für Schullehrer einen eigenen universitären Ausbildungsweg – an der Artistenfakultät, oder in separierten Colleges – vorsehen konnte<sup>2</sup>.

Einige der Charakteristika, die bis heute in der Professionstheorie angeführt werden, lassen sich unschwer bereits an diesem frühmodernen Professionsmodell ablesen: a) eine gewisse Autonomie gegenüber dem Staat, die in Termini wie »akademische Freiheit« beschrieben und über Privilegien und Exemtionen (Steuerfreiheit, Zensurfreiheit etc.) geregelt wird; b) eine die Person verpflichtende Sachbindung an den jeweiligen Korpus gelehrten Wissens und die sich an diese Verpflichtung knüpfende soziale Erwartung, diese Sachbindung jederzeit im eigenen Leben – zumindest, soweit eine Situation durch andere Personen beobachtet werden kann – zu repräsentieren (genau dies meint der Begriff eines »pro-

fessionellen Habitus«<sup>3</sup>); c) eine Zuständigkeit für die Art und Weise, in der »sachfremde« Personen an die jeweilige Sachthematik herangeführt werden und an ihr zu partizipieren imstande und berechtigt sind; d) eine korporative Organisation der Profession, die u. a. die Implikation hat, daß die als Folge der Privilegierung entfallenden externen (e.g. staatlichen) Kontrollen durch interne Kontrollen substituiert werden<sup>4</sup>.

Man kann zusätzlich tieferliegende Gründe dieser besonderen Auszeichnung einiger Berufe spezifizieren. Der erste Grund ist eine hervorgehobene gesellschaftliche Bedeutung der Sachthematiken, auf die die jeweiligen Berufsgruppen verpflichtet sind. Es konnte dann beispielsweise gesagt werden, es gehe um das Verhältnis des Menschen zu Gott (Theologie), zu anderen Menschen (Recht) und zu seinem Körper (Medizin), und damit entstand der Eindruck, es handle sich um eine vollständige Klassifikation aller wichtigen Außenbeziehungen der Person. Ein zweiter Grund ist, daß als Vergleichsgruppen der Professionen letztlich nicht andere Berufsgruppen fungierten, statt dessen *Stände*, d. h. die Geburtsstände der alteuropäischen Gesellschaft und insbesondere der Adel, die relevanten Bezugssysteme bildeten<sup>5</sup>. Die Differenzierung von Ständen aber vollzog sich – so sehr es Zweitinterpretationen gab, die Stände auf funktionale Tätigkeitsschwerpunkte hin auslegten (beispielsweise eine besondere kriegerische Befähigung oder Zuständigkeit des Adels annahmen)<sup>6</sup> – primär

3 »Habitus« bezeichnet zunächst den Sachverhalt, daß jemand *gewohnt ist, eine bestimmte Sache zu tun* (vgl. Crusius 1747, 59, zu »Habitus zu lesen«; »Habitus eines Instrumentalvirtuosen«); und erst in zweiter Instanz tritt die Implikation hinzu, daß diese Gewohnheit in jeder Selbstdarstellung der Person mit zur Darstellung gebracht wird.

4 So findet man beispielsweise in Avignon im 17. und 18. Jahrhundert wiederholt die Formulierung, die lokalen Rechtspraktiker und Mediziner seien wie »Kinder der Fakultät« zu behandeln, das heißt, daß sie auch nach ihrer Graduierung weiterhin der Kontrolle der Fakultät unterliegen – siehe Marchand 1900, 24ff.

5 Vgl. noch 1867, in allerdings ironisch-materialistischer Abschwächung, Anthony Trollopes Definition einer *Profession*: »... a calling by which a gentleman not born to the inheritance of a gentleman's allowance of good things, might ingeniously obtain the same by some exercise of his abilities« (The Bertrams, New York ed., 1867, Kap. VIII, 84; zit. n. Engel 1983, 11).

6 Vgl. dazu Oexle 1987.

1 Vgl. englische Beispiele in Prest 1984, 307–308.

2 Vgl. Stichweh 1991, Kap. XIX, »Professionen: Juristen, Theologen, Mediziner, Lehrer«; Cressy 1987, 134–137.

über *Differenzen von Ehre*, so daß auch Professionen vor allem den Gesichtspunkt standesanaloger Ehre und damit des durch Ehre geforderten tugendhaften (später dann »professionsethischen«) Verhaltens betonen mußten, um sachthematischer Kompetenz als einer alternativen Quelle ständischen Status eine gleichberechtigte Form von Legitimität zu verschaffen.

## II Dimensionen strukturellen Wandels in der Entstehung der modernen Professionen

Lassen sich diese Gesichtspunkte eines Herausgehobenwerdens bestimmter Berufe dank ihrer unübersehbaren sachthematischen Relevanz und ihres daraus resultierenden Prestiges (Ehre) unter den Prämissen der *Differenzierungsform der modernen Gesellschaft* überhaupt rekonstruieren? Das heißt, gibt es eine Möglichkeit des Kontinuierens der spezifischen Formbildung »Profession« unter den weitgehend veränderten Voraussetzungen der modernen Gesellschaft?

Um diese Frage beantworten zu können, müssen wir die Konstituentien frühmoderner Professionen noch einmal in einer strukturellen Sicht hervorheben: 1. *Professionen waren Korporationen in einer ständisch differenzierten Umwelt*. Während Stände – als Prinzipien der Einteilung des Gesellschaftssystems in seine primären Subsysteme – selbst nicht als Korporationen gedacht oder gar organisiert werden konnten, scheinen frühmoderne Gesellschaften dort, wo sie eine funktionale Spezialisierung im Gesellschaftssystem unterbringen wollten, typischerweise die Form einer Korporation gewählt zu haben, was u. a. über politisch-religiöse Mechanismen der Zulassung und der Visitation Kontrollmöglichkeiten sicherte<sup>7</sup>. 2. *Professionen waren gelehrte Korporationen, deren gelehrte Tätigkeit konstitutiv für das Sozialsystem der Gelehrsamkeit* (i. c. den inneren Zusammenhang der »Gelehrtenrepublik«) war. Die Frage nach der Stellung des *Lehrerstandes* beantwortete sich unter diesen Prämissen auch dadurch, daß Professionen als gelehrte Korporationen, sobald von der Form ihrer *Außenwirkung auf eine größere Bevölkerung* die Rede war, selbst nach dem Modell der Lehre gedacht wurden – und es insofern

7 Siehe näher Stichweh 1991, Kap. II, 3.

nahelag, das Gesamt gelehrter Professionen in der neuen ständischen Entität eines *Lehrstandes* zusammenzufassen<sup>8</sup>. Gerade dieses Verständnis der Außenwirkung der Gelehrsamkeit als Lehre ließ eine separate ständisch-professionelle Existenz einer schulisch bestimmten Lehrprofession als eher unplausibel erscheinen.

Der Übergang zur modernen Gesellschaft vollzieht sich im achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert wesentlich auch durch fundamentale Wandlungen in den beiden gerade skizzierten Hinsichten, und das heißt, daß die Entstehung der modernen Professionen durch diese Veränderungen näher gekennzeichnet werden sollte.

1. Das moderne Äquivalent zu einer sachthematischen Relevanz, der gesellschaftsstrukturell zentrale Bedeutung zukommt, ist ein Funktionssystem. Wenn aber die Moderne als eine Form gesellschaftlicher Ordnung beschrieben wird, die durch ein Auswechsellern des Differenzierungsprinzips entsteht, nämlich durch eine Umstellung von *Ständen* auf *Funktionssysteme* als die primäre Form der Subsystembildung im Gesellschaftssystem<sup>9</sup>, dann heißt dies, daß der ehemals nachgeordnete Gesichtspunkt einer funktionalen Spezialisierung auf Sachthemen von besonderer Relevanz zum wichtigsten Strukturbildungsprinzip der modernen Gesellschaft geworden ist. Das aber impliziert, daß die normativen Leitbilder für Professionen nicht mehr durch eine ständische Umwelt vorgegeben werden, vielmehr Funktionssysteme als normdefinierende und zwischen Berufsgruppen diskriminierende Bezugsgesichtspunkte an die Stelle der Stände treten. Man kann dies im ersten Zugriff durch eine einfache Überlegung erläutern: Während sich noch im 19. Jahrhundert beobachten läßt, daß an die sachthematische Spezialisierung der klassischen Professionen eine Generalzuständigkeit ankristallisiert, die die beschränkte Ausgangsbasis der einzelnen Professionen in Richtung auf eine vermutete Kompetenz für »running the society« überschreitet<sup>10</sup>, läßt

8 Vgl. zu einer Klassifikation der Stände und zur Position des »Lehrstandes« in dieser Lange 1706, 84ff.

9 Siehe Luhmann 1980/1981/1989.

10 Vgl. dazu Aubert 1976 am Beispiel norwegischer Juristen des 19. Jahrhunderts; vgl. auch am Beispiel der USA mit der Vermutung, daß eine generalistische Auslegung des Berufs des Juristen einhergehen kann

sich an den Professionen des 20. Jahrhunderts eine ihre Entwicklung bestimmende normative Präferenz identifizieren, die Andrew Abbott unter dem Titel einer »professional purity« überzeugend analysiert hat<sup>11</sup>. Gemeint ist mit diesem Begriff, daß die Fähigkeit einer Profession, die von ihr zu bearbeitenden Probleme nicht in der (funktionalen) Diffusität zu belassen, in der sie lebensweltlich vorliegen, sie vielmehr von dem jeweiligen Kern professioneller Wissensbestände her zu redefinieren und sie erst in dieser rekonstruierten Form handlungsmäßig einer Lösung zuzuführen, im 20. Jahrhundert als die letztlich entscheidende Bedingung inner- und interprofessionellen Status fungiert<sup>12</sup>. Das aber heißt, daß Professionen in Hinsicht auf ihre (Handlungs-)Probleme dieselben Reduktionen vollziehen, die für Funktionssysteme im Verhältnis zu ihren Möglichkeiten sinnhaften Erlebens und Handelns gelten, und das legt die Vermutung nahe, daß nur dort von einer erfolgreichen Professionalisierung die Rede sein kann, wo funktionssystemanalogue – oder besser vielleicht: funktionssysteminterne – Reduktionen erfolgreich durch eine Profession verwaltet werden.

2. Die Zentralstellung der Professionen im System der Gelehrsamkeit wird spätestens im 19. Jahrhundert obsolet. Während die Frühmoderne wertende Unterscheidungen von Professionen und subprofessionellen Gruppen (Ärzte vs. Chirurgen/Apotheker) noch entlang der Dimension *Wissen vs. Arbeit* traf<sup>13</sup> und damit deutlich den Professionellen als Besitzer und Vermittler von gelehrtem Wissen auszeichnete, handelt der moderne Professionelle *selbst*. Subprofessionelle Gruppen assistieren ihm bei der Handlungsausführung – aber, je schwieriger die Handlung in einem technischen Sinn wird, desto höher ist tendenziell auch der Status des mit ihr betrauten Professionellen. Der Grund für diese Umstellungen ist zunächst die *Ausdifferenzierung des modernen Wis-*

mit geringerer Selektivität in der Zulassung zu juristischen Ausbildungswegen, Heidenheimer 1989, 541.

11 Abbott 1981.

12 Vgl. dazu Heinz/Laumann 1982 mit der These, daß Status in der juristischen Profession am deutlichsten den Praktikern zuwächst, die die Rechtsprobleme jener Entitäten behandeln, die – beispielsweise als juristische Personen (Unternehmen) – bereits die Bedingung ihrer Existenz in rechtlichen Konstruktionen finden.

13 Vgl. Gelfand 1976, 515.

*senschaftssystems*, die sich gerade in Deutschland im Übergang vom 18. zum 19. Jahrhundert in der Form einer *internen Differenzierung der philosophischen Fakultät* besonders gut beobachten läßt und die sich also außerhalb des ehemals die Gelehrsamkeit dominierenden Systems der höheren Fakultäten vollzieht<sup>14</sup>. Letztere sehen sich damit in eine Situation versetzt, in der sie einerseits deutlicher auf andere, vom Wissenschaftssystem unterscheidbare, Funktionssysteme wie Religion, Recht und Medizin (Gesundheitssystem) bezogen sind, andererseits ihre Wissenszusammenhänge den Status einer Wissenschaft in der Regel nicht mehr reklamieren können, diese Wissenssysteme vielmehr deutlicher als *handlungssichernde Dogmatiken* erkennbar werden<sup>15</sup>, womit zugleich die situativ jeweils gegebene Unabdingbarkeit des Handelns – unabhängig davon, ob die Wissensgrundlagen dieses Handelns durch wissenschaftliche Wahrheiten gestützt werden können – in den Vordergrund der den ehemals höheren Fakultäten zugeordneten Professionen tritt. Einerseits werden also die Wissensgrundlagen dogmatisiert<sup>16</sup>, wobei der Begriff der Dogmatik seine ihm im 18. Jahrhundert eigene wissenschaftstheoretische Positivwertung, die dem Nichtakademischen und also »nur« Empirischen entgegengesetzt war<sup>17</sup>, verliert; andererseits werden die professionellen Wissenssysteme in den wahrheitsfähigen Anteilen ihrer Wissensgrundlagen importabhängig – und dies in ihrer Beziehung zu dem entstehenden System wissenschaftlicher Disziplinen.

Professionen sind nach diesen Umstellungen keine gelehrten Korporationen mehr. Ihre Tätigkeit wird sich nicht länger nach dem Modell einer Lehrtätigkeit oder einer Vermittlung von Wissen be-

14 Hierzu und zum folgenden Stichweh 1984; ders. 1987.

15 Vgl. Jacob Grimm 1849 zu Theologie, Recht und Medizin: Entkleide man sie dessen, was aus anderen Wissenschaften in sie importiert worden ist (also beispielsweise Kirchengeschichte, orientalische und klassische Sprachen und Moral im Fall der Theologie), »bleibt ihnen eine feste, unbewegliche satzung zurück, die bei noch so hohem werthe wissenschaftliches gehalts ermangelt.« (Grimm 1849, 246).

16 Vgl. zu Geschichte und Soziologie der Dogmatik Herberger 1981 bzw. Tenorth 1987.

17 Vgl. etwa Prest 1987a, 69, zu »empirics of law«, einer Analogiebildung zu der Beschreibung nichtakademischer medizinischer Praktiker durch das »College of Physicians«.

schreiben lassen; statt dessen muß von professionellen Handlungssystemen die Rede sein, und ihr Verhältnis zum Wissen definiert sich als eine *Anwendung von Wissen* unter Handlungszwang, so daß die Professionssoziologie Teil einer Soziologie angewandten Wissens wird. Auf der anderen Seite gilt auch, daß in den Professionen dieses Moment eines an Problemlösungen orientierten Handelns durch auf eine Sachthematik bezogene Wertbindungen austariert wird, und es liegt in letzterem eine Form der Kontinuität zur gelehrten Tradition, auf die wir am Ende unseres Arguments zurückkommen werden.

Die beiden zuletzt diskutierten Gesichtspunkte wurden in gewisser Hinsicht durch zwei divergente Traditionen soziologischen Denkens über Professionen betreut: Einmal finden wir bei Everett C. Hughes (und überhaupt im Chicago-Kontext) eine Analyseperspektive, die primär auf *professionelle Arbeit, Applikation von Wissen* und – die im folgenden noch zu diskutierenden – *Professionellen/Klienten-Interaktionen* zielt<sup>18</sup>; zum anderen hat Talcott Parsons seine Forschung über Professionen mit der Beobachtung des weit über die professionellen Handlungsimperative hinausgehenden *Ausbildungsumfangs* begonnen<sup>19</sup> und aus diesem Befund auf fortdauernde Integration der Professionen in intellektuelle Traditionen geschlossen. Parsons' spätere Konzeption der *treuhänderischen Verwaltung eines gesellschaftlich zentralen Wertgesichtspunkts* durch eine Profession ist vor diesem Hintergrund zu verstehen<sup>20</sup>. Eine eventuelle Komplementarität dieser beiden soziologischen Perspektiven wäre noch genauer zu klären.

### III Ausdifferenzierung, Inklusion, Problemtypik professionalisierbarer Funktionssysteme

Die Entstehung der modernen Professionen hat also etwas mit der Ausdifferenzierung von Funktionssystemen (und mit der korrespondierenden Auflösung der ständischen Ordnung) zu tun, und sie verweist, insofern Professionelle mit der Applikation von Wis-

18 Siehe etwa Hughes 1971; vgl. zu ›Arbeit‹ als Kern der Professionssoziologie Abbott 1986.

19 Vgl. Parsons 1937.

20 Parsons/Platt 1973.

sen befaßt sind, in gewisser Hinsicht auf die Beziehungen von Funktionssystemen zu ihrer gesellschaftlichen Umwelt. Die Kombination dieser beiden Überlegungen führt zu dem Vorschlag, daß man vielleicht von einer *Profession* nur dann sprechen sollte, wenn *eine Berufsgruppe in ihrem beruflichen Handeln die Anwendungsprobleme der für ein Funktionssystem konstitutiven Wissensbestände verwaltet* und wenn sie dies in entweder *monopolistischer* oder *dominanter* – d. h. den Einsatz der anderen in diesem Funktionsbereich tätigen Berufe steuernder oder dirigierender – Weise tut. Der Vorteil eines solchen Vorschlags ist, daß er einerseits für die Professionssoziologie einen spezifischen Gegenstand zurückgewinnt, d. h. die Professionssoziologie nicht einfach mit der Soziologie der Berufe identisch wird; andererseits hängt die Identifikation von Professionen nicht von einer wertenden Entscheidung des wissenschaftlichen Beobachters ab, dieser bindet sich vielmehr an die Beobachtung der *Ausdifferenzierung von Funktionssystemen eines bestimmten Typs*. Von vornherein ist evident, daß genauso wie hier nicht von *allen* Berufen die Rede sein kann, vielmehr eine bestimmte Typik beruflichen Handelns gemeint ist, umgekehrt auch gilt, daß nicht alle Funktionssysteme involviert sind, es vielmehr viele Funktionssysteme gibt, für die von der Ausbildung nur *einer* Profession, die die jeweiligen Handlungsprobleme und die Anwendungsprobleme funktions-spezifischen Wissens verwaltet, nicht gesprochen werden kann. Das Wirtschaftssystem, die Politik und das System der Intimbeziehungen mögen hier als Beispiele für Funktionsbereiche stehen, in denen eine solche Zentralstellung einer – zudem sogar noch korporativ organisierten – Profession undenkbar wäre. Umgekehrt – aus der Sicht der Berufe argumentiert – wäre die Sozialarbeit ein klassischer Fall eines Berufs, dem wegen seiner (zudem teilweise einer anderen Profession subordinierten) Partizipation an den Problemen mehrerer anderer Funktionssysteme (Recht, Gesundheitssystem, Distribution der Leistungen des Wohlfahrtsstaats) eine Professionalisierung nicht gelingt.

Zwei Fragen drängen sich an dieser Stelle unseres Arguments auf: 1. Welche Anteile im Handlungs- und Kommunikationsgeschehen eines Funktionssystems werden – sofern Professionalisierung vorkommt – durch professionelles Handeln abgedeckt? 2. Welches sind die spezifischen Eigenschaften oder Problemtypiken jener Funktionssysteme, in denen es sich für eine Profession als

möglich erweist, eine Zentralstellung für bestimmte Handlungsvollzüge zu erlangen?

1. Eine Antwort auf die erste Frage wird durch eine genauere Analyse der Schritte in der Ausdifferenzierung eines Funktionssystems möglich. Zwei der in jedem Prozeß dieses Typs vorkommenden Schritte scheinen für unser Problem von Bedeutung zu sein: *Rollendifferenzierung* und *Inklusion*<sup>21</sup>. Rollendifferenzierung meint hier den Sachverhalt, daß spezialisierte (Berufs-)Rollen entstehen, die den eindeutigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit in den funktionssystemdefinierenden Handlungsvollzügen finden. Zu denken wäre beispielsweise an die Ausdifferenzierung spezialisierter Rollen für wissenschaftliche Forschung und wahrheitsbezogene Kommunikation, ein Vorgang der, wenn man die bis in die Gegenwart dominierende Rollenverknüpfung von wissenschaftlicher Forschungstätigkeit mit Lehre in den Institutionen der Hochschulerausbildung bedenkt, eigentlich erst mit der Entstehung hochschulunabhängiger Forschungsorganisationen im 20. Jahrhundert einen gewissen Umfang annimmt. *Inklusion* ist, wie Luhmann in Anlehnung an Siegfried Nadel wiederholt gezeigt hat, komplementär zur Rollendifferenzierung zu denken<sup>22</sup> und nimmt bei der Entstehung von Funktionssystemen seit dem 18. Jahrhundert die Form an, daß alle Gesellschaftsmitglieder, die nicht in einer spezialisierten Funktionsrolle am Systemprozeß teilnehmen, nicht einfach ›Außenseiter‹ sind, vielmehr in einer komplementär definierten Position – also beispielsweise als Wähler in der Politik – zu partizipieren imstande und auch berechtigt sind. Erst Inklusion sichert einem *Komplex spezialisierter Rollen* – der zuvor, wie wir das oben schon betont haben, noch als *Korporation* von der ständisch bestimmten Gesellschaftsstruktur isoliert werden konnte – universelle, i. e. gesellschaftsweite, Relevanz. Der Begriff der Professionalisierung meint nun offensichtlich ein bestimmtes Verhältnis der Funktionsrollen zu den für komplementäre Partizipation vorgesehenen Rollen. Es gibt hier ein breites Spektrum von Varianten möglicher Inklusion<sup>23</sup>, und von Professionalisierung kann in diesem Spektrum von Varianten nur

21 Vgl. hierzu und zum folgenden Stichweh 1988.

22 Siehe Luhmann 1977, 234-242; Luhmann/Schorr 1979, 29-34; Luhmann 1981a, Kap. IV. Vgl. Nadel 1957.

23 Siehe Stichweh 1988.

dann die Rede sein, wenn die *Komplementärrolle in einen Klientenstatus transformiert wird*. Den Unterschied zur Frühmoderne markiert dabei sowohl die Universalisierung des Klientenstatus, d. h. der Sachverhalt, daß jetzt jedes Gesellschaftsmitglied als Klient eines Professionellen in Frage kommt, wie auch die eindeutige – durch funktionale Expertise determinierte – Asymmetrie im Professionellen/Klienten-Verhältnis. In frühmodernen professionellen Handlungssituationen erzwang vielfach noch der hohe ständische Status des Klienten eine Asymmetrienumkehr<sup>24</sup>, und das brachte auch Limitationen auf die kommunikativ durchhaltbare funktionale Spezifität der jeweiligen Situation mit sich.

2. Nachdem wir in einem ersten Schritt geklärt haben, daß Professionalisierung sich auf einen bestimmten Typus von Beziehungen zwischen systemdefinierenden, funktional spezifizierten Rollen und der Inklusion des Laien, sofern dieser als Klient aufgefaßt wird, bezieht, muß nun die Typik der Problemsituationen, in denen dies geschieht, genauer bestimmt werden. Professionalisierung scheint ja eine spezifische *Interaktionsabhängigkeit* der von ihr betroffenen Funktionssysteme zu erzeugen oder diese vorauszusetzen, da die Träger von Funktionsrollen und von Komplementärrollen ihre Partizipation am Systemgeschehen nicht in voneinander separierten Situationen ausüben, vielmehr *Interaktion* zwischen *Funktionsrollen* (Professionellen) und *Komplementärrollen* (Laien, Klienten) die Form ist, in der sich *Inklusion als zentraler Teil des Systemgeschehens vollzieht*. Interaktion meint Interaktion unter Anwesenden, und das impliziert auch, daß viele der Arbeitsprozesse des Professionellen, die ohne die Anwesenheit von Klienten stattfinden (die Vorbereitung einer Predigt, das Korrigieren von Klassenarbeiten) darauf zielen, in ihren Resultaten in eine Interaktion unter Anwesenden eingebracht zu werden. Diese Interaktionssysteme können natürlich auch telekommunikativ hergestellt werden; aber, wie dies auch sonst für telekommunikative Kontakte gilt, scheint eine gelegentliche Vergewisserung des Kontaktes zum anderen mittels dessen visueller und physischer Präsenz für Kontinuitätssicherung erforderlich<sup>25</sup>.

24 Vgl. dazu am Beispiel frühmoderner Juristen Ranieri 1985, insb. 99-100; zu analogen Situationen in der Moderne, die dort auftreten, wo Großorganisationen als Klienten fungieren, Heinz/Laumann 1982.

25 Vgl. dazu am Beispiel der Wissenschaft Stichweh 1989, 36-45.

Warum aber entsteht Interaktionsabhängigkeit? Professionellen/Klienten-Beziehungen differenzieren sich dort als Modus der Inklusion des Laien aus, wo die Probleme, die im typischen Prozedere eines Funktionssystems thematisiert und behandelt werden, in erheblichem Maße *Probleme der personalen Umwelt des Gesellschaftssystems* sind. Für Probleme von Personen aber eignen sich Interaktionssysteme als ein Ort der Problembearbeitung. Es wird hier also ein *Zusammenhang* zwischen *Professionalisierung als einer Spezifikation der Relation von Funktions- und Komplementärrollen und der Problemtypik bestimmter Funktionssysteme* (i. e. der Nähe dieser Funktionssysteme zu den Problemen von Personen als Individuen) behauptet. Dieser Zusammenhang leuchtet im Fall des Gesundheitssystems (Körper und Psyche der Person), der Religion (Seelenheil) und des Erziehungssystems (professionelle Arbeit an der Aneignung gesellschaftlichen Wissens und gesellschaftlicher Normen durch die Person) unmittelbar ein. Die Professionalisierung des Rechts mag in dieser Perspektive überraschen, weil Recht nicht eigentlich Probleme von Personen, vielmehr rein innergesellschaftliche Konfliktlagen behandelt. Vermuten kann man, daß die *lebensgeschichtliche Riskiertheit der Konflikte*, die als Rechtskonflikte thematisch werden<sup>26</sup>, der Grund dafür ist, daß sich auch im Fall des Rechtssystems mit der Anwaltschaft eine spezielle – interaktions- und publikumsnah operierende – Profession herausgebildet hat, die mit Vermittlungsleistungen zwischen rein innerrechtlichen Kommunikations- und Entscheidungsprozessen und der Relevanz dieser Prozesse für Personen als Klienten befaßt ist.

#### IV Wissen, Interaktion, Personveränderung

Die bisherigen Überlegungen führen auf ein zusammenfassendes Argument hin, das auf die Interrelation dreier Termini fokussiert ist: Von Professionalisierung kann überall dort die Rede sein, wo eine signifikante kulturelle Tradition (ein *Wissenszusammenhang*), die in der Moderne in der Form der Problemperspektive eines

<sup>26</sup> Vgl. für einen Versuch, diese Situation auch für die Seite des Klienten in Termini von »Ehre« und der Verteidigung von Ehre zu analysieren, Hoffer 1989. Vgl. für das Paris des 18. Jahrhunderts Dinges 1989.

Funktionssystems ausdifferenziert worden ist, in *Interaktionssystemen* handlungsmäßig und interpretativ durch eine auf diese Aufgabe spezialisierte Berufsgruppe für die Bearbeitung von *Problemen der Strukturänderung, des Strukturbaus und der Identitätserhaltung von Personen* eingesetzt wird. Die Kategorie der *Vermittlung* wird unter diesen Prämissen zentral für die Professionstheorie und die Handlungswirklichkeit der Professionen, weil Professionen mit kulturellen Sachthematiken befaßt sind, von denen ihre Klientel strukturell (im Sinne mangelnden Involviertseins oder mangelnder Kenntnis) und/oder situativ (im Sinne des Gegebenseins einer Notlage) durch eine erhebliche Distanz getrennt wird, und weil die jeweilige Profession, außer daß sie eine konkrete Problemlösung zu erarbeiten versucht, immer zusätzlich auch *Distanzüberbrückung* (im Verhältnis zur jeweiligen Sachthematik) intendiert<sup>27</sup>. Aus diesem Grund wäre es defizitär, beispielsweise nur in der Form eines technischen Vollzugs die Krankheit eines Patienten zu heilen, ohne zugleich auch den Körperbezug des jeweiligen Patienten in einer Sinnperspektive mit zu thematisieren, die auf einen bewußteren Umgang mit der Unterscheidung Gesundheit/Krankheit zielt. Wenn die Vermittlung des Kontakts zu kulturellen Thematiken zentral für die Professionen ist, kann es gerade auch zum Problem für professionelle Gruppen werden, daß ihre eigene Stellung zu den jeweils relevanten Thematiken zu marginal ist. Das gilt vielleicht in besonderem Maße für die Erwachsenenbildung wegen der immensen Distanz, die das von der Erwachsenenbildung beschäftigte Lehrpersonal von den intellektuellen Zentren der Sachkontexte, die es jeweils repräsentiert, trennt<sup>28</sup>. Aber Ähnliches gilt in gewisser Hinsicht auch für

<sup>27</sup> Vgl. verwandte Formulierungen bei Naegele 1956, 60f.; Vera 1982, 92; Scott 1983, 23.

<sup>28</sup> Das kann in der Erwachsenenbildung zu einem »geselligen Klientelismus« führen, der persönliche Beziehungen (unter Kursleitern/Kursmitgliedern) dort dominieren läßt, wo es in professioneller Hinsicht um die Vermittlung des Kontakts zu einer Sachthematik gehen müßte. Siehe dazu Harney/Markowitz 1987, insb. 332-339. Was an diesem Beispiel deutlich wird, ist die *strukturelle Affinität* von *Patron/Klient-Beziehungen* und *Professionellen/Klienten-Beziehungen*. In beiden Fällen ist Distanzüberbrückung zu einem fernen Zentrum das Bezugsproblem. Nur daß diese Distanzüberbrückung im einen Fall in der Form *persönlicher Beziehungen* (»Freundschaft«) erfolgt; sie im ande-

die Professionalisierung des Lehrerberufes überhaupt, da in diesem Beruf Sachbindungen (z. B. das Selbstverständnis als Philologe) und Erziehungsabsichten in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen, für das es in den anderen Professionen kein Äquivalent gibt.

*Stellvertretende Deutung* ist der Begriff, der im Kontext der von Ulrich Oevermann betriebenen Professionsstudien für diese Zentralität der *Vermittlung* im professionellen Handeln vorgeschlagen worden ist<sup>29</sup>. Um diesem Begriff soziologische Generalität zu geben, muß man ihn vom psychoanalytischen Übertragungsmodell ablösen, d. h. den Eindruck vermeiden, daß die »stellvertretende Deutung sich als Deutung auf die Struktur der konkreten Interaktionsbeziehung zwischen Professionellem und Klient selbst bezieht. Der Begriff eignet sich dann, um das Moment zu bezeichnen, daß für den Klienten in spezifischen Hinsichten seine Lage undurchschaubar ist und er auf Deutungsangebote angewiesen ist – und er markiert die daraus resultierende Asymmetrie im Professionellen/Klienten-Verhältnis. Zu der stellvertretenden Deutung kommt in manchen Situationen das Moment der *Stellvertretung* hinzu, d. h. die Vertretung des Klienten durch den Professionellen in bestimmten Außenkontakten<sup>30</sup>. Die Schwäche des Begriffs der stellvertretenden Deutung ist aber, daß er ein zweistelliges Verhältnis von Professionellem und Klient suggeriert, während »*Vermittlung*« die *Dreistelligkeit der Beziehung* und damit die *intermediäre* Position des Professionellen deutlicher hervortreten läßt: »*Vermittlung*« betont den Gesichtspunkt der Repräsentation einer autonomen Sinnperspektive oder Sachthematik durch den Professionellen im Verhältnis zu seinem Klienten<sup>31</sup>. Diese »Repräsentation« kann, wie gerade schon erläutert, immer auch den Charakter der Heranführung an diese Sachthematik haben und insofern vermittelt sie ein Verhältnis zu dieser. Dort, wo diese Vermittlungsleistung sich nicht vollzieht und sie auch gar nicht beabsichtigt ist,

ren Fall die Form des persönlichen Herangeführtwerdens des Klienten, das die vermittelnde Person zurücktreten läßt, haben soll.

29 Vgl. Oevermann 1981; Koring 1987.

30 Siehe dazu Weiß 1984, insb. 50–52.

31 Vgl. Seyfarth 1989, der – die Webersche Perspektive systematisierend – den Professionellen am Schnittpunkt von Außeralltäglichem und Alltag stehen sieht. Professionelle Arbeit wäre dann eine täglich wiederholte Veralltäglicung des Charisma.

die vom Professionellen angebotenen Problemlösungen vielmehr die Form von Technologien haben, die als Problemlösungen funktionieren, ohne vom Benutzer in irgendeiner Weise »verstanden« werden zu müssen, dort entfällt auch der Bezug auf Strukturänderung, Strukturaufbau und Identitätserhaltung der Person. Für die Beziehung der Nachfrager nach wissenschaftlichem Wissen zu ihren wissenschaftlichen Informanten (Beratern) scheint dies im Prozeß der Re-Technisierung moderner Wissenschaft (seit dem Ende des 19. Jahrhunderts) der Fall gewesen zu sein<sup>32</sup>. Man kann hier im gleichen Sinn den Beruf des Ingenieurs anführen, und Ähnliches gilt schließlich auch für die Beziehungen moderner Organisationen zu dem juristischen Rat, den sie in ihre Operationen einbauen. Unter Umständen, wie sie sich in diesen Berufsgruppen abzeichnen, mögen bestimmte Strukturen klassischer – und modern rekonstruierter – Professionalität entbehrlich werden oder immer schon verzichtbar gewesen sein.

#### Literatur

- Abbott, Andrew, 1981: Status and Status Strain in the Professions. *American Journal of Sociology* 86, 819–835.
- Abbott, Andrew, 1986: Jurisdictional Conflicts: A New Approach to the Development of the Legal Professions. *American Bar Foundation Research Journal*, 187–224.
- Aubert, Wilhelm, 1976: The Changing Role of Law and Lawyers in Nineteenth- and Twentieth-Century Norwegian Society. S. 1–17 in: D.N. Mac Cormick (Hrsg.), *Lawyers in Their Social Setting*. Edinburgh.
- Cressy, David, 1987: A Drudgery of Schoolmasters: The Teaching Profession in Elizabethan and Stuart England. S. 129–153 in: Prest 1987.
- Crusius, Christoph August, 1747: Weg zur Gewissheit und Zuverlässigkeit der menschlichen Erkenntnis. Bd. III in: ders., *Die philosophischen Hauptwerke* (Giorgio Tonelli, Hrsg.), Hildesheim 1965, Nachdruck der Ausgabe Leipzig 1747.
- Dinges, Martin, 1989: Die Ehre als Thema der Stadtgeschichte. Eine Semantik im Übergang vom Ancien Régime zur Moderne. *Zeitschrift für historische Forschung* 16, 409–440.
- Engel, Arthur J., 1983: From Clergyman to Don: The Rise of the Academic Profession in Nineteenth-Century Oxford. Oxford.

32 Vgl. Stichweh 1984, Kap. VII; ders. 1987.

- Gelfand, Toby, 1976: The Origins of a Modern Concept of Medical Specialization: John Morgan's Discourse of 1765. *Bulletin of the History of Medicine* 50, 511-535.
- Grimm, Jacob, 1849: Ueber schule universität akademie. S. 211-254 in: ders., Kleinere Schriften. Erster Band. Berlin 1864.
- Harney, Klaus/Jütting, Dieter/Koring, Bernhard (Hrsg.), 1987: Professionalisierung der Erwachsenenbildung. Frankfurt a.M.
- Harney, Klaus/Markowitz, Jürgen, 1987: Geselliger Klientelismus: Zum Aufbau von Teilnehmungsformen und Lernzusammenhängen in der Erwachsenenbildung. S. 305-357 in: Harney et al. 1987.
- Heidenheimer, Arnold J., 1989: Professional Knowledge and State Policy in Comparative Historical Perspective: Law and Medicine in Britain, Germany and the United States. *International Social Science Journal* 122, 529-553.
- Heinz, John P./Laumann, Edward O., 1982: Chicago Lawyers: The Social Structure of the Bar. New York.
- Herberger, Maximilian, 1981: Dogmatik: Zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz. Frankfurt a.M.
- Hoffer, Peter Charles, 1989: Honor and the Roots of American Litigiousness. *The American Journal of Legal History* 33, 295-319.
- Hughes, Everett C., 1971: The Sociological Eye. Selected Papers. Chicago/New York.
- Koring, Bernhard, 1987: Erwachsenenbildung und Professionstheorie. Überlegungen im Anschluß an Overmann. S. 358-400 in: Harney et al. 1987.
- Lange, Johann Christian, 1706: Protheoria eruditionis humanae universae: Oder Fragen von der Gelehrsamkeit des Menschen ins gemein. Gießen.
- Luhmann, Niklas, 1977: Funktion der Religion. Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas, 1980/1981/1989: Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Bd. 1-3. Frankfurt a.M.
- Luhmann, Niklas, 1981: Politische Theorie im Wohlfahrtsstaat. München.
- Luhmann, Niklas/Schorr, Karl-Eberhard, 1977: Reflexionsprobleme im Erziehungssystem. Stuttgart; Frankfurt a.M. 1988.
- Marchand, Joseph, 1900: L'université d'Avignon aux XVIIe et XVIIIe siècles. Paris.
- Nadel, Siegfried F., 1957: The Theory of Social Structure. London.
- Naegele, Kaspar D., 1956: Clergymen, Teachers and Psychiatrists: A Study in Roles and Socialization. *The Canadian Journal of Economics and Political Science* 22, 46-62.
- Overmann, Ulrich, 1981: Professionalisierung der Pädagogik – Professionalisierbarkeit pädagogischen Handelns. Vortrags-Transkription. Berlin.
- Oexle, Otto Gerhard, 1987: Deutungsschemata der sozialen Wirklichkeit im frühen und hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Wissens. S. 65-117 in: František Graus (Hrsg.), Mentalitäten im Mittelalter. Methodische und inhaltliche Probleme. Sigmaringen.
- Parsons, Talcott, 1937: Education and the Professions. *International Journal of Ethics* 47, 365-369.
- Parsons, Talcott/Platt, Gerald M., 1973: The American University. Cambridge, Mass.; deutsch: Die amerikanische Universität, Frankfurt a.M. 1990.
- Prest, Wilfrid R., 1984: Why the History of the Professions is not Written. S. 300-320 in: Gerry R. Rubin/David Sugarman (Hrsg.), Law, Economy and Society, 1750-1914: Essays in the History of English Law. Abingdon, Oxon.
- Prest, Wilfrid R. (Hrsg.), 1987: The Professions in Early Modern England. London.
- Prest, Wilfrid R., 1987a: Lawyers. S. 64-89 in: ders. 1987.
- Ranieri, Filippo, 1985: Vom Stand zum Beruf – Die Professionalisierung des Juristenstandes als Forschungsaufgabe der europäischen Rechtsgeschichte der Neuzeit. *Jus Commune* 13, 83-105.
- Scott, Donald M., 1983: The Profession that Vanished. Public Lecturing in Mid-Nineteenth-Century America. S. 12-28 in: Geison, Gerald L. (Hrsg.), Professions and Professional Ideologies in America. Chapel Hill und London.
- Seyfarth, Constans, 1989: Über Max Webers Beitrag zur Theorie professionellen beruflichen Handelns, zugleich eine Vorstudie zum Verständnis seiner Soziologie als Praxis. S. 371-405 in: Johannes Weiß (Hrsg.), Max Weber heute. Erträge und Probleme der Forschung. Frankfurt a.M.
- Stichweh, Rudolf, 1984: Zur Entstehung des modernen Systems wissenschaftlicher Disziplinen. Physik in Deutschland 1740-1890. Frankfurt a.M.
- Stichweh, Rudolf, 1987: Professionen und Disziplinen – Formen der Differenzierung zweier Systeme beruflichen Handelns in modernen Gesellschaften. S. 210-275 in: Harney et al. 1987 (hier: Kap. 12).
- Stichweh, Rudolf, 1988: Inklusion in Funktionssysteme der modernen Gesellschaft. S. 261-293 in: Renate Mayntz/Bernd Rosewitz/Uwe Schimank/Rudolf Stichweh, Differenzierung und Verselbständigung: Zur Entwicklung gesellschaftlicher Teilsysteme. Frankfurt a.M.
- Stichweh, Rudolf, 1989: Computer, Kommunikation und Wissenschaft: Telekommunikative Medien und Strukturen der Kommunikation im Wissenschaftssystem. MPIGF Discussion Paper 89/11. Max-Planck-Institut für Gesellschaftsforschung, Köln 1989.
- Stichweh, Rudolf, 1991: Der frühmoderne Staat und die europäische Universität. Zur Interaktion von Politik und Erziehungssystem im Prozeß ihrer Ausdifferenzierung (16.-18. Jahrhundert). Frankfurt a.M.

Tenorth, Heinz-Elmar, 1987: Dogmatik als Wissenschaft – Überlegungen zum Status und zur Funktionsweise pädagogischer Argumente. S. 692-719 in: Dirk Baecker et al. (Hrsg.), Theorie als Passion. Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag. Frankfurt a.M.

Vera, Hernan, 1982: The Professionalization and Professionalism of Catholic Priests. Gainesville, Florida.

Weiß, Johannes, 1984: Stellvertretung. Überlegungen zu einer vernachlässigten soziologischen Kategorie. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 36, 1984, 43-55.

## Berufsbeamtentum und öffentlicher Dienst als Leitprofession

### Amt, Beruf, Öffentlichkeit

In der soziologischen Professionstheorie wie auch in der Geschichte der Professionen selbst wiederholt sich das Phänomen, daß der eine oder andere dieser Berufe sich als analytisches Paradigma bzw. als Verhaltensmodell durchsetzt. Insbesondere die Ärzteschaft und juristische Berufe haben in diesem doppelten Sinn eines nachzuahmenden Modells und eines die Forschung leitenden Idealtyps als *Leitprofessionen* fungiert. Die Absicht der folgenden Überlegungen ist es, das *Berufsbeamtentum* und in einem umfassenderen Sinne den *öffentlichen Dienst* als einen in der bisherigen Forschung nicht hinreichend berücksichtigten Kandidaten ins Spiel zu bringen.<sup>1</sup> Die dahinterstehende Überzeugung ist, daß dies erforderlich ist, um kontinentaleuropäische und insbesondere auch deutsche Entwicklungen besser verstehen zu können.<sup>2</sup> Dabei ist der Begriff der ›Leitprofession‹ in den folgenden Überlegungen in einer dreifachen Hinsicht gemeint: 1. Als Bezeichnung einer Berufsgruppe, die Eigenschaften besitzt, die anderen Berufen als erstrebenswert erscheinen und die insofern *Nachahmungsversuche* motivieren. 2. Als Hinweis auf das *Macht- und Einflußpotential* einer Berufsgruppe, das ihr erlaubt, die Professionalisierungsprozesse anderer Berufe zu formen. 3. Als Identifikation einer Berufsgruppe, die als *Matrix von Differenzierungsprozessen* fungiert, so daß später autonom werdende Berufe sich aus dieser ersten Berufsgruppe und/oder ihrem strukturprägenden Einfluß langsam herauslösen und andererseits auch noch in den späteren Strukturmustern dieser jetzt verselbständigten Berufe ihre Differenzierungsgeschichte ablesbar ist.

Als Voraussetzung der Sonderstellung des Berufsbeamtentums fungiert eine Trias von Begriffen, die dem 18. Jahrhundert ange-

<sup>1</sup> Vgl. mit ähnlicher Fragestellung Caplan 1990.

<sup>2</sup> Vgl. aus einer breiter werdenden Literatur Siegrist 1988; Torstendahl 1991, Kap. 9; hinzuweisen ist auch auf Abbott 1988 als die vermutlich interessanteste professionstheoretische Arbeit der letzten Jahre.